



Advisory



Project Management



Training



In- and Outsourcing

Das Menschenrecht Wasser – Zwischen ökonomischen Interessen und moralischer Obligation

Selbst im Jahr 2020 haben 785 Millionen Menschen auf der Welt keinen ständigen Zugang zu einer einfachen Trinkwasserversorgung. Dennoch wird das Thema Wasser – und der Zugang zu diesem – als Erfolgsgeschichte der Millenniums-Entwicklungsziele dargestellt. Immerhin haben 91 Prozent der Weltbevölkerung Zugang zu sauberem Wasser – 1.9 Milliarden mehr Menschen als im Jahr 1990. Der Aufwärtstrend verdeckt jedoch große Unterschiede: von den 159 Millionen Menschen, die nur Oberflächenwasser aus Flüssen, Seen oder Tümpeln trinken können, leben zwei Drittel in Afrika.

Währenddessen kaufen Konzerne im grossen Stil Wasserrechte von staatlichen Wasserbehörden. Das gibt den Unternehmen die Berechtigung, Wasser direkt aus dem Grundwasser (unterhalb der Erdoberfläche) abzapfen. Dieses Wasser wird gereinigt und anschliessend als Wasser in Plastikflaschen verkauft. Das Geschäft ist äusserst lukrativ: so konnte zum Beispiel Nestlé mit Wasserprodukten 2018 einen Umsatz von 7,409 Milliarden Schweizer Franken erzielen – ca. 8,1% des gesamten Umsatzes des Unternehmens.

Was ermöglicht den Handel mit dem Lebenselixier Wasser? Wenn die Wasserressourcen weltweit immer knapper werden, wie ist es dann möglich, dass Konzerne im grossen Stil Wasserrechte aufkaufen können bzw. müssen, um mit ihren Konkurrenten Schritt halten zu können?

Dieser Artikel dient einem Überblick über das Menschenrecht Wasser, um aufzuzeigen, ob es sich um verankertes Recht oder eine rein moralische Obligation handelt.

Carolin Buck, LL.B.

10. September 2020

I. Gibt es ein Menschenrecht auf Wasser?

a) UNO-Pakt I

Das Recht auf Wasser wird weder in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte noch dem UNO-Pakt I verankert. Allerdings ist für die rechtliche Interpretation des UNO-Pakt I das «Committee on Economic, Social and Cultural Rights» zuständig. Dieses Gremium hat 2002 in seinem «General Comment No. 15» festgestellt, dass das Recht auf Wasser durch das Recht auf angemessene Lebensstandards (Art. 11 UNO-Pakt I) implizit geschützt und untrennbar mit den Rechten auf Nahrung (Art. 11 UNO-Pakt I) und Gesundheit (Art. 12 UNO-Pakt I) verbunden ist.

Demnach begründet der UNO-Pakt I ein Menschenrecht auf Wasser – ein Recht, das unabdingbar ist, um ein Leben in menschlicher Würde zu führen.

b) Verpflichtung der Staaten

In dem «General Comment No. 15» betonte der UN-Ausschuss, dass Staaten verpflichtet sind, die vollständige Verwirklichung des Rechts auf Wasser zu erreichen. Diese staatliche Verpflichtung lässt sich in drei Kategorien einteilen: Achtung, Schutz und Gewährleistung.

- **Achtung:** Die Achtungspflicht des Rechts auf Wasser beinhaltet, dass Staaten es unterlassen (direkt oder indirekt) die Verwirklichung oder Wahrnehmbarkeit des Rechts zu hindern, stören oder unmöglich zu machen.
- **Schutz:** Die staatliche Schutzpflicht stellt die Pflicht dar, andere Akteure – staatliche oder

nichtstaatliche Individuen, Gruppen, Unternehmen oder andere Formen juristischer Personen – von der Beeinträchtigung des Rechts auf Wasser abzuhalten.

- **Gewährleistung:** Die Pflicht das Recht auf Wasser zu gewährleisten erfordert von den Staaten, alle notwendigen Schritte zu dessen voller Verwirklichung zu unternehmen. Die Erfüllungspflicht zerfällt dabei in drei Ebenen: Der Staat ist verpflichtet, proaktiv die Position des Einzelnen durch Beistand zu verbessern und die Wahrnehmung des Rechtes zu erleichtern. Die Pflicht zur Förderung beinhaltet Maßnahmen, die auf den nachhaltigen Umgang mit Wasser hinwirken. Letztendlich besteht im Hinblick auf Gruppen oder Einzelpersonen, die aus selbst nicht zu vertretenden Gründen nicht in der Lage sind, sich ausreichend mit Wasser zu versorgen, die staatliche Pflicht zur Versorgung mit einem überlebensnotwendigen Service.

Das Ziel kann jedoch schrittweise erreicht werden, da anerkannt wird, dass Staaten Ressourcenbeschränkungen haben und dass es einige Zeit dauern kann, bis das Recht auf Wasser für alle gewährleistet ist. Wenn nicht alle Aspekte des Rechts auf Wasser sofort verwirklicht werden können, betont der «General Comment No. 15», dass die Staaten zumindest nachweisen müssen, dass sie im Rahmen der verfügbaren Ressourcen alle möglichen Anstrengungen unternehmen, um dieses Recht besser zu schützen und zu fördern.

II. Und der private Sektor?

Grundsätzlich sind Staaten die unmittelbaren und originären Adressaten menschenrechtlicher

Pflichten. Jedoch hält die Präambel des UNO-Pakt I fest, dass *«der Einzelne gegenüber seinen Mitmenschen und der Gemeinschaft, der er angehört, Pflichten hat und gehalten ist, für die Förderung und Achtung der in diesem Pakt anerkannten Rechte einzutreten.»*

Für das Menschenrecht auf Wasser bedeutet das, dass nicht nur der Staat die Pflicht hat, dieses Recht zu achten, sondern auch nichtstaatliche Akteure das Menschenrecht auf Wasser zu beachten haben.

III. Verletzung des Menschenrechts auf Wasser

Voraussetzung für die Verletzung eines Menschenrechtes ist die Verletzung einer bestehenden menschenrechtlichen Pflicht (Achtung/Schutz/Gewährleistung). Im Zusammenhang mit diesem Artikel stellt sich die Frage, ob die Privatisierung von Wasserressourcen eine Menschenrechtsverletzung darstellt.

Das Menschenrecht auf Wasser verbietet nicht, dass die Wasserversorgung durch private Unternehmen erfolgt. Um dies zu ermöglichen, muss der Staat jedoch den Unternehmen die Wasserrechte übertragen. Als Schlussfolgerung draus ergibt sich, dass die Privatisierung von Wasserressourcen keine Menschenrechtsverletzung per se darstellt. Allerdings endet durch die Übertragung der Rechte nicht die Verantwortung der Staaten. Diese sind verpflichtet, die Wasserversorgung insoweit zu regulieren, damit die Einhaltung des Rechts auf Wasser auch bei Privatisierung sichergestellt ist. Das Versäumnis, private Anbieter und

Betreiber von Wasserversorgung dementsprechend zu regulieren und zu kontrollieren, stellt eine Verletzung des Menschenrechtes Wasser dar.

Eine schlecht regulierte Privatisierung, ohne genaue Vorgaben und strenge Kontrollen, ohne Garantien für die Ärmsten, ohne wachsame soziale Bewegungen, wäre dementsprechend mit dem Menschenrecht Wasser nicht zu vereinbaren. Gerade in Dritten Welt Ländern ist jedoch zu befürchten, dass die Regulierung Möglichkeiten für Korruption eröffnet, die Wasserversorgung als Wahlpropaganda verwendet wird und dass Verstösse der Unternehmen gegen die Auflagen von den Staaten häufig folgenlos bleiben.

IV. Ausblick

Zur Verwirklichung des Rechts auf Wasser sind alle Staaten, internationale Organisationen und private Unternehmen aufgerufen. Je nach ihren Zuständigkeits- und Einflussbereichen entsteht die Pflicht, das Recht auf ausreichende, sichere und bezahlbare Wasserversorgung nicht nur zu achten, sondern auch zu schützen und sich für deren Erfüllung einzusetzen.

Für Konzerne kommt es im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit nur dann zu einer wirtschaftlichen Rendite, wenn sie als verantwortungsbewusst angesehen werden. Je mehr öffentlicher und politischer Druck auf die Konzerne bei der Thematik Menschenrecht Wasser ausgeübt wird, umso mehr werden diese sicherstellen, dass die Nachhaltigkeit der Wasserquellen gewährleistet ist und das Abfüllen von Wasser keine negativen Auswirkungen auf den Zugang der Menschen zu Wasser hat.

So hat als Paradebeispiel Nestlé im Jahr 2017 auf Kritik bezüglich ihrer Wasserpolitik reagiert und die Alliance for Water Stewardship mitgegründet (AWS). Als globaler Standard fördert die AWS den verantwortungsvollen Umgang mit Wasser indem sie Produktionsstandorte nach allgemein anerkannten Qualitätsgrundsätzen zertifiziert. 14 Standorte von Nestlé wurden bereits von der AWS zertifiziert.

Es bleibt Aufgabe der NGOs und der Öffentlichkeit, darauf hin zu arbeiten, dass nicht nur die restlichen Standorte von Nestlé, sondern alle Konzerne weltweit die Geschäfte durch und mit Wasser machen, gewissen Standards entsprechen, um so das Menschenrecht Wasser zu schützen und das Lebenselixier zu erhalten.

Alithis ist ein modernes Dienstleistungsunternehmen im Bereich Recht, Compliance und Regulatorisches mit mehr als 10 Jahren Erfahrung mit Trusts und gemeinnützigen Organisationen

Alithis AG
Dufourstrasse 105
CH-8008 Zürich

welcome@alithis.ch
+41 44 520 40 20